

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsextremismus umfassend bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit insgesamt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Rechtsextreme sind vielerorts bereits tief verankert, sie haben durch ihr Auftreten „Angst-Räume“ geschaffen, in denen Menschen sehr real Einschüchterung und Bedrohung erfahren. Die NPD agiert dabei als politischer bzw. parlamentarischer Arm einer gewalttätigen nationalsozialistischen Bewegung. Sie ist eine rechtsextreme und verfassungsfeindliche Partei, die unverhohlen hetzerisch auftritt und auf die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung ausgerichtet ist.

Die NPD ist mit allen zur Verfügung stehenden geeigneten demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen: mit Aufklärung, Bildungsarbeit, engagierter Unterstützung und finanzieller Absicherung zivilgesellschaftlicher Initiativen gegen Rechts, mit konsequentem Eintreten gegen Rassismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (u.a. Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie, Sexismus und Abwertung von Obdachlosen, Langzeitarbeitslosen sowie Menschen mit Behinderungen), um der Partei den geistigen Nährboden zu entziehen, und ebenso mit konsequenter Verfolgung aller Rechtsübertretungen. Zu den rechtsstaatlichen Mitteln kann auch ein Parteiverbotsverfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG gehören. Der Bundesrat hat beschlossen, beim Bundesverfassungsgericht einen solchen Verbotsantrag stellen zu wollen. Wenn dies geschieht, hat auch der Deutsche Bundestag Interesse an einem erfolgreichen Verfahren.

Im Deutschen Bundestag bestehen dennoch unterschiedliche Auffassungen, ob ein Antrag auf Einleitung eines Verbotsverfahrens derzeit das geeignete Mittel ist. Es gibt Stimmen, die nicht zuletzt aus der Erfahrung der deutschen Geschichte ein solches Verbotsverfahren stark befürworten und erwarten, dass im Erfolgsfalle rechtsextreme Strukturen erheblich geschwächt würden, insbesondere auch finanziell. Es gibt aber auch Stimmen, die Parteiverboten im demokratischen Staat grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen oder auch einwenden, dass ein Verbot rechtsextreme Aktivitäten nur verlagern würde.

Zudem bestehen unterschiedliche Einschätzungen zu der Frage, wie erfolgversprechend ein Verbotsantrag im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wäre. Anders als die Exekutive konnte das Parlament die im Auftrag der Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern

erstellte „Materialsammlung für ein mögliches Verbotsverfahren“ nicht sicher selbst bewerten. Eine Entscheidung des Bundestages im Hau-Ruck-Verfahren ohne Beratung in Ausschüssen und Anhörungen ist der Bedeutung eines Parteienverbots nicht angemessen.

Zu der notwendigen Diskussion über ein NPD-Verbotsverfahren gehören weitere Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsextremismus. Rassistisches, antisemitisches, homophobes oder antimuslimisches Denken findet nicht nur in der extremen Rechten Rückhalt, sondern auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft Resonanz. Dem muss entschiedener entgegengewirkt werden. Auch muss das eklatante Versagen der Sicherheitsbehörden gegenüber der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ zu umfassenden Reformen führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern

1. Polizeien und Staatsanwaltschaften, anknüpfend an die Ergebnisse der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder, entschieden zu reformieren;
2. den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zu verbessern, ohne dadurch den Datenschutz und das Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten zur Disposition zu stellen;
3. für eine systematischere Erfassung rechtsextrem motivierter Straftaten zu sorgen und dabei die Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Opferberatungsstellen einzubeziehen;
4. ein Moratorium für den Einsatz von V-Leuten in der rechten Szene zu verhängen und transparent und ergebnisoffen zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von V-Leuten weiterhin zu rechtfertigen ist;
5. gemeinsam zügig ein Konzept für die Verstärkung von qualitätsorientierter Demokratieerziehung und politischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu entwickeln und umzusetzen;
6. darauf hin zu wirken, dass insbesondere in strukturschwachen Gebieten genügend Angebote demokratischer Jugendarbeit zur Verfügung stehen;
7. zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich seit Jahren fachkundig mit den verschiedenen Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vor Ort auseinandersetzen, finanziell deutlich besser auszustatten und ihnen durch reformierte Förderstrukturen eine dauerhafte, kontinuierliche und ausreichend finanzierte Arbeit zu ermöglichen;
8. dazu ein Bundesprogramm mit einem Volumen von 50 Mio. Euro aufzulegen, dessen Schwerpunkte die Förderung einer attraktiven Demokratie und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind;
9. eine nachhaltige lokale Verankerung von Strukturen wie Mobilen Beratungsstellen und spezifischen Opferberatungsstellen zu unterstützen und für sie ein Konzept zur Regelförderung zu entwickeln;
10. die Förderung von zivilgesellschaftlichen Aussteigerprogrammen und Opferberatungen in der gesamten Bundesrepublik auszubauen und zu verstetigen und hier insbesondere auch geschlechtersensible Ansätze zu integrieren;
11. Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass auch kleine oder alternative Projekte mit guten Ideen unbürokratisch und Erfolg versprechend Mittel bei Bund und Ländern beantragen können, dazu insbesondere die Kofinanzierungsforderungen niedrig zu halten;
12. die „Extremismusklausel“, die für den Zugang zu Bundesförderung in diskriminierender Weise ausgerechnet von Demokratie-Initiativen ein gesondertes Bekenntnis zur Verfassung für sich und ihre KooperationspartnerInnen verlangt, abzuschaffen;
13. ihre Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, um Institutionen, Vereine, Gastwirte, Bildungs- und Jugendkultureinrichtungen usw. besser zu informieren und aufzuklären, wie sie rechten Aktivitäten und Unterwanderungen entgegenwirken können;
14. für die Sensibilisierung und Aus- und Fortbildung von Verwaltungsbediensteten im Hinblick auf Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit insgesamt zu sorgen und dies in den Ausbildungen zu verankern, dies

gilt insbesondere für die Bediensteten der Polizeien, Staatsanwaltschaften und Nachrichtendienste;

15. pädagogische und soziale Fachkräfte im Hinblick auf alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausreichend zu sensibilisieren, aus- und weiterzubilden, damit sie im Alltag konstruktiv damit umgehen können, wenn Kinder und Jugendliche familiär rechtsextremer oder anderer demokratiefeindlicher Indoktrinierung ausgesetzt sind;
16. geeignete Maßnahme gegen *ethnic profiling* zu treffen;
17. institutionellen Rassismus zu bekämpfen;
18. ein unabhängiges Institut zu gründen, welches demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen anhand öffentlicher Quellen mit wissenschaftlichen Mitteln beobachtet und analysiert, Behörden und Parlamente berät und die Öffentlichkeit informiert;
19. das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner derzeitigen Form aufzulösen und eine Inlandsaufklärung mit auf das Wesentliche reduzierten Aufgaben und Befugnissen, neuem Personal und starken internen und externen Kontrollstrukturen neu zu gründen;
20. bei der Reform von Institutionen und Rechtsvorschriften die Empfehlungen und Entscheidungen internationaler Gremien und Institutionen, wie dem Menschenrechtskommissar des Europarats, des UN-Antirassismus-Ausschusses (CERD) und der Europäischen Kommission gegen Rassismus (ECRI), angemessen zu berücksichtigen;
21. durch geeignete Maßnahmen wie Informationen und Koordination dafür Sorge zu tragen, dass Aufmärsche, Kundgebungen und andere öffentliche Veranstaltungen von Rechtsextremen, Rassisten und Antisemiten, bei denen die Gefahr besteht, dass strafbare Parolen und Aufrufe verbreitet oder andere strafbare Handlungen begangen werden, von Ordnungsbehörden und Polizeien nicht zugelassen, konsequent unterbunden und dafür keine Räume in öffentlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden;
22. zu gewährleisten, dass die Bevölkerung solchen Veranstaltungen durch Demonstrationen, Blockaden, Straßen- und Platzbesetzungen entgegenzutreten kann.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion